

Prüfungsrechtliche Hinweise im Zuge von Open-Book-Prüfungen

(die folgenden Hinweise sind der folgenden Informationsschrift entnommen: „Informationsblatt zu Open-Book-Ausarbeitungen, Stand: Juni 2020, im Internet unter https://www.fh-muenster.de/e-learning/downloads/Informationen_fuer_Studierende.pdf)

1.) Prüfungsrechtliche Charakterisierung

Open-Book-Prüfungen stellen prüfungsrechtlich eine Hausarbeit und damit eine unbeaufsichtigte schriftliche Prüfung dar. Daher dürfen Sie z. B. Veranstaltungsnotizen, -unterlagen, Bücher, aber auch online verfügbare Ressourcen verwenden. Die Aufgaben werden so gestaltet sein, dass Sie „auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit (...) mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und/oder Themen bearbeiten können“ (§ 15 Abs. 1 AT PO).

2.) Selbstständigkeit in der Prüfungsleistung

Sie müssen die Aufgaben einer Open-Book-Prüfung zwingend selbstständig bearbeiten und dürfen deswegen nicht die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen. Die Prüferinnen und Prüfer werden vor diesem Hintergrund regelmäßig von Ihnen eine eidesstattliche Versicherung über die Selbstständigkeit in der Prüfungsleistung verlangen. Verstöße in diesem Zusammenhang können lt. des o. g. Informationsblattes strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben, wenn die FH Münster diesen Vorfall bei der Staatsanwaltschaft anzeigt.

Dies kann im Übrigen auch Personen betreffen, die für andere Personen Antworten auf Prüfungsfragen abfasst. Teilen Sie Ihre Ergebnisse deswegen niemals mit Dritten. Nur so können Sie verhindern, dass Teile davon absichtlich oder unabsichtlich kopiert oder bedeutungsgleich übernommen werden. Wenn eine solche Zusammenarbeit im Rahmen der Korrektur erkannt wird, weil Antworten oder Teile von Antworten auf Prüfungsfragen in mehreren Open-Book-Ausarbeitungen enthalten sind, wird die Prüfungsleistung aller Beteiligten wegen eines Täuschungsversuches (§ 11 Abs. 5 AT PO) als nicht bestanden gewertet.